



## **Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO**

zur Verarbeitungstätigkeit Melde- und Ausweisangelegenheiten.

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung finden sich in den §§ 33 ff BMG.

Nach § 33 BMG hat eine Meldebehörde die Wegzugmeldebehörde und die für ggf. weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dabei werden die Meldedaten übermittelt, spätestens drei Werktage nach der Anmeldung.

Es werden folgende Informationen über Sie empfangen und gespeichert (§ 3 (1) BMG):

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Ordensname, Künstlername,
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Geschlecht,
- Informationen zum gesetzlichen Vertreter,
- Auskunftssperren (§ 51 BMG) und bedingte Sperrvermerke (§52 BMG),
- derzeitige Staatsangehörigkeiten,
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige und frühere Anschriften
- Ein-, Auszugs- und Wegzugsdaten,
- Familienstand,
- Informationen zum Ehegatten oder Lebenspartner,
- Informationen zu Kindern,
- Informationen zur Ausstellung (Ausstellungsbehörde ...)
- die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a (1) Nr. 10 des Asylgesetzes
- Übermittlungssperren

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert.



Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Die Samtgemeinde Tarmstedt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter [info@tarmstedt.de](mailto:info@tarmstedt.de) bzw. postalisch unter Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt kontaktieren. Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragten der Samtgemeinde Tarmstedt per E-Mail unter [datenschutzbeauftragter@tarmstedt.de](mailto:datenschutzbeauftragter@tarmstedt.de) bzw. postalisch unter Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg kontaktieren.

Sie können gegenüber der Samtgemeinde Tarmstedt im Rahmen des Gesetzes folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.